

**5. Ergänzungsvereinbarung**  
**zur**  
**Vereinbarung**  
zwischen  
**der Stadt Fürth**  
und  
**der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth als Verwalterin**  
**des Sondervermögens „Kulturstiftung Fürth“**  
- nachfolgend Kulturstiftung -  
vom 05.03.2002  
und deren Ergänzungsvereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren in Ergänzung zur Vereinbarung vom 05.03.2002 und deren Ergänzungsvereinbarungen Nachfolgendes:

Die Kulturstiftung Fürth wird Erbbauberechtigte des Grundstücks Fl. Nr. 983/7 Gemarkung Fürth. Auf diesem befindet sich das Anwesen Kurgartenstr. 37, das als **Rundfunkmuseum** von der Stadt Fürth betrieben wird. Die Kulturstiftung beabsichtigt, das Museumsgebäude zu sanieren, zu modernisieren und baulich zu erweitern, die Dauerausstellung neu zu gestalten und das Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen der Stadt Fürth zur Nutzung als Museum zu überlassen. Die Finanzierung der Bau- und Museumsgestaltungsmaßnahme wird durch die Stadt Fürth gem. Stadtratsbeschluss vom 27.05.2020 durch Zuwendungen der Stadt Fürth sowie durch Fördermittel der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, der Bayerischen Landesstiftung, des Kulturfonds Bayern sowie der Landesstelle für nichtstaatliche Museen in Bayern sichergestellt.

Die Kulturstiftung überlässt den Grundbesitz mit dem zu sanierenden und zu erweiternden Gebäude dem Rundfunkmuseum (Stadt Fürth) zur Nutzung für dessen gemeinnützige Zwecke. Die Überlassung des Museumsgebäudes ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Fürth und der Kulturstiftung.

In Ansehung der vorstehend aufgeführten Zielsetzung vereinbaren die Vertragsparteien das Nachfolgende:

## § 1 Zustiftungsverpflichtung

1. Die Stadt Fürth übernimmt den im Sondervermögen Kulturstiftung Fürth aus dem Erwerb des Erbbaurechts, dem Betrieb und der laufenden Verwaltung sowie – soweit anfallend – aus dem Bau, der Sanierung, der Erweiterung und der musealen Neugestaltung des Museumsgebäudes voraussichtlich entstehenden Negativsaldo aus Einnahmen und Ausgaben.
2. Unter Einnahmen im vorstehenden Sinne sind sämtliche Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung sowie die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Museumsgebäude stehenden Einnahmen der Kulturstiftung zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus bau- und unterhaltsbezogenen Spenden sowie aus Nebenkostenabrechnungen und -vorauszahlungen.
3. Unter Ausgaben im vorstehenden Sinne sind sämtliche Ausgaben zu verstehen, die der Kulturstiftung durch Unterhalt und Nutzungsüberlassung des Grundstücks und des Gebäudes entstehen. Dies umfasst insbesondere nicht anderweitig geförderte Kosten aus Bau, Sanierung, Erweiterung und musealer Neugestaltung, die nicht bereits über Ziff. 4 getragen werden, Ausgaben für den sog. „großen Bauunterhalt“ sowie Rücklagenbildung für die Gebäudeerhaltung. Gleiches gilt für anfallende Zins- und Tilgungsleistungen etwaiger, für die Baumaßnahmen aufzunehmender Darlehen. Ebenso zugehörig sind die bei der Stiftungsverwalterin der Kulturstiftung für die Verwaltung der Immobilie anfallenden angemessenen Kosten.
4. Hinsichtlich der im Finanzierungsplan vorgesehenen, nicht durch Zuwendungen Dritter finanzierter Kosten in Höhe von 3.000.000,-- Euro (siehe Stadtratsbeschluss vom 27.05.2020) wird die Stadt Fürth einen Baukostenzuschuss in selbiger Höhe gewähren.
5. Die voraussichtlich laufende Unterdeckung ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten vorläufigen Wirtschaftsplan. Dieser wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf das Datum der Überlassung des Museumsgebäudes an das Rundfunkmuseum (Stadt Fürth) aktualisiert.

## § 2 Fortgeltung der bisherigen Vereinbarung nebst Ergänzungsvereinbarungen

1. Die bisher geschlossene Vereinbarung vom 05.03.2002 gilt sinngemäß mit folgenden Änderungen:

§ 2 der geschlossenen Vereinbarung gilt mit der Maßgabe, dass auf die anfallende voraussichtliche Unterdeckung aus der Bewirtschaftung der Immobilie monatliche Abschlagszahlungen ab Übergang von Nutzen und Lasten auf den künftigen Nutzer auf das Projektkonto der Kulturstiftung IBAN: DE61 7625 0000 0041 2161 85 geleistet werden.

2. Im Übrigen gelten §§ 4 und 6 der Vereinbarung vom 05.03.2002 sinngemäß. § 5 der Vereinbarung gilt mit der Maßgabe, dass die Verpflichtungen aus der 5. Ergänzungsvereinbarung mit der Beendigung des Erbbaurechtsvertrages und/oder der Nutzungsvereinbarung mit dem Rundfunkmuseum (Stadt Fürth) enden.

## § 3 Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeits- oder förderrechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.

Fürth, den .....

---

Stadt Fürth,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr. Thomas Jung

---

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,  
vertreten durch den Vorstand